



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 238.

Leipzig, Donnerstag den 12. Oktober 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Herr Konsul Ernst Bohsen

Inhaber der Firma Dietrich Reimer in Berlin, der uns in großer Treue allmonatlich durch eine Kriegshilfe erfreut, hat uns auch aus Anlaß seines 25jährigen Inhaberjubiläums einen Betrag von 300 \mathcal{M} überwiesen. Wir danken ihm hierfür mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ihm noch eine lange Spanne erfolgreicher Schaffenszeit in alter Arbeitsfreude beschieden sei.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf. Max Schotte.
Max Paschke. Reinhold Borstell.

Kleinigkeiten aus dem Recht des Buchhandels.

Nach Gerichtsentscheidungen.

I.

Ähnliche Zeitschriftentitel.

Im Börsenblatt Nr. 53 vom 6. März 1915 haben wir schon einmal über dieses Thema gesprochen. Vielleicht entsinnt sich der eine oder andere Leser noch der Streitfrage zwischen der »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« und der Zeitschrift »Der Eisenbau«. In einem Kammergerichtsurteil vom 18. Januar 1915 handelt es sich um einen ähnlichen Fall zwischen dem Herausgeber der Zeitschrift »Der Schneidermeister« und dem Herausgeber eines Konkurrenzblattes »Der deutsche Schneidermeister«. Das Kammergericht hat der Klage des ersteren auf Unterlassung gegen den Konkurrenten stattgegeben und hat dies im wesentlichen damit begründet, daß die Auswahl der Namen für Fachzeitschriften begrenzt sei, daß mithin schon die Bezeichnung »Der Schneidermeister« eine besondere Bezeichnung im Sinne des Gesetzes sei und mithin dieser besonderen Bezeichnung ein Schutz gegen Nachahmung gebühre. Eine solche Nachahmung aber, die zugleich eine Verwechslungsgefahr in sich schließt, liegt dann vor, wenn ein Konkurrenzblatt sich den gleichen Titel mit geringer Abweichung beilegt. Auf das verschiedene Aussehen der beiden Blätter legt das Gericht keinen Wert, da der Besteller ja nicht immer beide Blätter sehe oder gleichzeitig zur Hand habe, also oftmals nach dem Gedächtnis und nach dem Namen bestellen müsse.

Diese Meinung des Kammergerichts ist durchaus zutreffend; denn es handelt sich hier um einen reinen Titelschutz, nicht um den anders gearteten Ausstattungsschutz. Auch im übrigen hat das Kammergericht meines Erachtens recht. Damals, als ich die Meinung vertrat und begründete, daß der Titel »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« keine unlautere Nachahmung des Titels »Der Eisenbau« ist, habe ich eine Reihe von Gründen ins Feld geführt, die in dem vorliegenden neuen Falle durchaus nicht in gleichem Maße Geltung haben. Damals hatte ja gerade

das Gericht unterlassen, zu untersuchen, ob es sich um eine »besondere Bezeichnung« im Sinne des Gesetzes handle, etwa dergestalt, daß »Eisenbau« ein allgemeingültiges Wort sei, das man nicht leicht hätte umgehen können. Das schien mir nicht der Fall; ich mußte vielmehr ganz besonderen Wert darauf legen, daß der Titel »Der Eisenbau« sich sehr wohl von jenem längeren Titel unterscheidet, bei dem der Ton auf dem ersten Wort »Zeitschrift« (für Eisenbau und Eisenhochbau) liegt — eine Unterscheidung, die auch gerade bibliographisch von Wert ist. Das liegt hier bei »Der Schneidermeister« und »Der deutsche Schneidermeister« anders, insofern wir hier das gleiche Kennzeichen der Hauptworte haben und die Abweichung ganz geringfügig ist. In solchem Falle scheint mir also, wenn die Konkurrenzabsicht auch aus anderen Verhältnissen hervorgeht, der Titel doch eine besondere Verwechslungsgefahr zu bedingen, der man selbst mit einiger Sorgfalt nicht so leicht entgeht. Vor allen Dingen aber ist es durchaus keine Notwendigkeit für eine Schneidermeisterzeitschrift, daß sie sich »Schneidermeister« nennt, wenn dieser Titel schon besetzt ist. Hier gibt es noch genügend Möglichkeiten der Abweichung, ohne daß man genötigt wäre, den Sinn verdunkelt auszudrücken, während man beispielsweise in einer Zeitschrift, die den Eisenbau behandelt, dieses Wort »Eisenbau« nicht gut umgehen oder durch ein anderes ersetzen kann und schon genug zur Unterscheidung tut, wenn man es mit einem längeren Titel an zweiter Stelle unterbringt. Damit ist durchaus nicht der Stab gebrochen über alle jene Fälle, in denen etwa neben einer »Fleischerzeitung« eine »Allgemeine Fleischerzeitung« besteht; denn »Fleischerzeitung« ist der kürzeste und zugleich gewöhnlichste Ausdruck, der keine besondere Bezeichnung ist, während sich andererseits der Name »Der Schneidermeister« sehr gut beispielsweise durch »Zeitung für das deutsche Schneidergewerbe« umgehen läßt. Darauf aber kann es ganz allein bei der Beurteilung dieser schwierigen Grenzfälle ankommen, ob in dem Umkreis der möglichen Benennungen der Konkurrent möglichst weit von der früheren Bezeichnung abzurücken versucht oder ob er im Gegenteil möglichst nahe sich an sie heranzudrängen geneigt scheint.

Hier liegt also schließlich der Hauptnachdruck wieder — wie so oft im höheren Recht — nicht auf Namen und Form, die Schall und Rauch sind, sondern auf dem Geist und der Absicht. Mancherlei Nebenumstände eines Falles wird man heranziehen dürfen und müssen, um zu einem zutreffenden Gesamturteil darüber zu gelangen, ob der Benutzer des neuen Titels den alten hat rammen wollen oder nicht, ob er sich trotz der Notwendigkeit und Berechtigung gesunden Wettbewerbs sich in allem Unlauteren weitab halten und nur durch Leistung wirken wollte oder nicht. Mancherlei Fingerzeige gibt es da für den Kenner — und die Aufgabe des Richters erschöpft sich hier wieder nicht darin, daß er die beiden kämpfenden Titel auf die Goldwaage legt, er muß, das Ganze überschauend, zugleich das Konkurrenzgetriebe aufrechterhalten, während er die Schleichwege unnachlässig straft.

II.

Anzeigenverträge und Verlagswechsel.

Ein Kammergerichtsurteil vom 4. Januar 1915 und 10. Mai 1915 mit Reichsgerichtsurteil vom 22. Oktober 1915 hat die Frage